



LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND

DER DIREKTOR DES LANDSCHAFTSVERBANDES

Anlage 1

JU

Landschaftsverband Rheinland
-Rhein. Archiv- und Museumsamt-
Archiv des Landschaftsverbandes
Ehrenfriedstraße 19
50259 Pulheim

25574

BERICHTSVORLAGE

für öffentliche Sitzung für nichtöffentliche Sitzung

Nr. 7/79 Ju

Beratungsfolge

Landesjugendwohlfahrtsausschuß

Datum	30.5.1983
Bearbeiter	Frau Möllemann/Sw
Zeichen	00.05-430-12/0
Federführung	44.01
Sitzungstermin	10.6.1983, TOP 2

Betreff

Gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder im Kindergarten

Stichwort für Dokumentation

Integration

Bericht

Gemeinsame Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern gewinnt zunehmend an Bedeutung.

In allen Bundesländern werden Tageseinrichtungen bereits integriert geführt, und Erfahrungen fanden ihren Niederschlag in der Fachliteratur.

Bisher wurde - finanziert über das BSHG - Eingliederungshilfe für behinderte Kinder in Sondereinrichtungen geleistet. Dies führte mit Eigengesetzlichkeit zu der Kategorisierung von Kindern: behinderte Kinder/BSHG-Kinder und nichtbehinderte Kinder.

Die Überlegungen zur gemeinsamen Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern gehen von dem Gedanken aus, daß auch behinderte Kinder zunächst einmal Kinder sind, die im Sinne des § 1.1 JWG "ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit" haben.

Die Einlösung dieses Rechtes kann nicht ausschließlich an Sondereinrichtungen gebunden sein, sondern wird - nach dem jetzigen Stand der Erfahrungen - für einen großen Teil der behinderten Kinder in integrierten Kindergärten durchzuführen sein.

1. Es gibt unterschiedliche Formen integrativer Arbeit:
 - 1.1 In vielen Fällen beginnt die integrative pädagogische Arbeit dergestalt, daß unter einem Dach sowohl Gruppen mit behinderten Kindern als auch solche mit nichtbehinderten Kindern parallel geführt werden. Die Kinder beider Gruppen treffen sich im Verlauf des Tages spontan oder auch vom Erzieher initiiert zum gemeinsamen Spiel. Aus diesen gemeinsamen Aktivitäten hat sich in manchen Fällen eine integrative Gruppenarbeit entwickelt.
 - 1.2 In einzelnen Fällen wurde - ausgehend von den Eltern behinderter Kinder - ein integrierter Kindergarten eingerichtet, in dem von Anfang an behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam in der Gruppe betreut werden.
 - 1.3 Auch Regelkindergärten haben ein Konzept für die gemeinsame Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern entwickelt.
 - 1.4 Schließlich gibt es Sonderkindergärten für körperbehinderte Kinder, die ihre Einrichtung für nichtbehinderte Kinder geöffnet haben.
2. Z.Zt. gibt es im Rheinland 10 Kindergärten, die ihre Konzeption auf die gemeinsame Betreuung behinderter und nichtbehinderter Kinder ausgerichtet haben. Drei dieser Einrichtungen wurden von Anfang an auf diese Konzeption hin geplant.
 - 2.1 Fünf Regelkindergärten entwickelten sich zu integrierten Tageseinrichtungen und arbeiten der Situation und dem Bedarf entsprechend in unterschiedlicher Form:
 - 2.2 Drei dieser fünf Regelkindergärten haben sich für die Aufnahme behinderter Kinder von einer Behinderungsart entschieden. Dadurch sind sie in der Lage, auch schwerer behinderte Kinder zu betreuen.
 - 2.3 Zwei Regelkindergärten gingen teils aus dem Engagement der Mitarbeiter, teils auf nachdrücklich vorgetragenen Elternwunsch dazu über, behinderte Kinder aus dem Wohngebiet aufzunehmen.

Diese Praxis kann ein guter integrativer Ansatz sein. Es müssen jedoch Grundvoraussetzungen geschaffen werden, die es ermöglichen, den besonderen Betreuungsbedarf des einzelnen behinderten Kindes zu berücksichtigen; diese sind:

- Reduzierung der Gruppenstärke, um +)
 - o durch intensive Beobachtung den erhöhten Betreuungsbedarf zu erkennen
 - o die Zeit für notwendige Einzelarbeit "bereitzustellen"
 - o die erforderliche heilpädagogische Haltung durchgängig zu sichern
- Ausreichendes Raumprogramm muß zur Verfügung stehen, um
 - o therapeutische Behandlung zu ermöglichen
 - o differenzierte Gruppenarbeit durchführen zu können
- Fähigkeit der Mitarbeiter
 - o behinderungsspezifisches Fachwissen zu erwerben
 - o sich auf die Bedürfnisse der behinderten Kinder einzustellen
 - o die entsprechend breit gefächerte und anspruchsvolle Elternarbeit zu leisten
 - o die Eltern der behinderten Kinder zu stützen und bei der Problemaufarbeitung zu helfen
 - o Grenzen zu erkennen und nicht leistbare Aufgaben zu delegieren
 - o Kontakte zu allen bisher betreuenden Stellen aufzunehmen, die über Stand von Förderung und Therapie informieren können
 - o die Bedürfnisse der nichtbehinderten Kinder gleichrangig zu sehen
- Bereitschaft aller Eltern der nichtbehinderten Kinder, das Konzept mitzutragen.

6. Großes Interesse besteht z.Zt. bei Eltern behinderter Kinder und Fachkräften im sonderpädagogischen Bereich, ihre Sonderkindergärten für die Aufnahme nichtbehinderter Kinder zu öffnen.

+) siehe Schaubild

3.1 Stellt man die beiden Formen integrativer sozialpädagogischer Arbeit einander gegenüber, so zeigt sich folgendes:

Aus mehreren Gründen kann die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder, entwickelt aus der Konzeption des Sonderkindergartens, erfolgreicher durchgeführt werden als die gleiche Arbeit, hervorgegangen aus Regeleinrichtungen

- den Mitarbeitern ist der erhöhte Betreuungsbedarf der behinderten Kinder bekannt
- dem Fachpersonal sind die Behinderungsarten mit ihren speziellen Erscheinungsformen sowie Methoden der Sonderpädagogik vertraut
- differenziertes Beobachten und einfühlsames Arbeiten kommt sowohl dem behinderten als auch dem nichtbehinderten Kind zugute
- die Eltern nichtbehinderter Kinder wählen bewußt diese Einrichtung und beeinflussen den Integrationsprozeß günstig
- es steht nicht in Frage, ob behinderte Kinder aufgenommen und von allen Beteiligten akzeptiert werden
- die notwendige therapeutische Behandlung kann als Selbstverständlichkeit in den Kindergartenablauf einbezogen werden
- die physische und psychische Überlastung, entstehend durch Behandlung und Förderung am Nachmittag, wird ausgeschaltet
- die im Bereich der Behindertenpädagogik verstärkt eingesetzte Elternarbeit ist auch eine Hilfe für die nichtbehinderten Kinder.

3.2 Erwartungen, die im Sinne der Arbeit mit behinderten und nichtbehinderten Kindern an die Fachkräfte gestellt werden müssen, sind:

- qualifizierte Ausbildung mit Zusatzausbildung
- Fachkenntnisse in der Behindertenarbeit
- Offenheit für die Problemstellung im zwischenmenschlichen Bereich

- Einsatzbereitschaft
- gute Beobachtungsgabe
- Bereitschaft zu kooperativer Arbeit
- Kenntnisse und Erfahrungen in der Elternarbeit

Bedingt durch die täglichen pädagogischen Anforderungen, sind diese Voraussetzungen bei Mitarbeitern in Sonderkindergärten häufig zu finden.

3.3 Trotz der günstigen pädagogischen Möglichkeiten müssen vor der Umstrukturierung der Sondereinrichtungen verschiedene Gegebenheiten bedacht werden

- Bereitschaft des Trägers
- Bereitschaft des Personals
- Zustimmung der Eltern
- Abklärung der Finanzierung durch KgG und BSHG
- räumliche Gegebenheiten, die eine pädagogisch und therapeutisch differenzierte Arbeit ermöglichen
- örtliche Lage des Sonderkindergartens
 - o Einbindung in ein Wohngebiet

o Bedarf an Regelkindergartenplätzen

Beides muß bei der Umstrukturierung von Sondereinrichtungen berücksichtigt werden

- Bei Anbindung von Sonderkindergärten an große Behinderten-Centren

o mögliche Gefährdung von nichtbegleiteten Kindergartenkindern durch anführende Busse, Taxen, Materialtransporte u.a.

o Große Überzahl von Behinderten zu Nichtbehinderten

- Arten der Behinderungen der in Sonderkindergärten aufgenommenen Kinder

Im Hinblick auf die Konzeptionsänderung einzelner Sonderkindergärten müssen Art und Schwere der Behinderung berücksichtigt werden.

Sprachheilkindergärten entstanden, weil viele sprachbehinderte Kinder in den mit 25 Plätzen geführten Gruppen der Regelkindergärten nicht ausreichend betreut werden konnten. Eine andere Betreuungsform mußte gefunden werden.

Jedoch ist die Zusammenfassung von Kindern mit Sprachbehinderungen in gesonderten Gruppen aus verschiedenen Gründen problematisch.

- Kinder im Kindergartenalter befinden sich in der Sprach-erwerbsphase. Sind alle Kinder einer Gruppe sprachbehindert, fällt das Sprachmuster normal entwickelter Kinder als Nachahmungsmodell fort.
- Erzieher allein können das Sprachmodell als Ersatzfunktion nicht wahrnehmen.
- Sprachauffälligkeiten als Folge psychischer Störungen (Stottern, Mutismus) werden durch einseitige therapeutische Behandlung u.U. verstärkt, oder es entstehen Symptomverschiebungen (Stottern verschwindet, an seiner Stelle manifestiert sich ein anderes Symptom z.B. Nägelkauen, Bettnässen).

Grundsätzlich sollte es möglich sein, sprachbehinderte Kinder in integrierten Kindergärten zu fördern.

4.2 Die längsten Integrationserfahrungen liegen im Rheinland im Bereich der Körperbehinderungen vor.

Körperbehinderte Kinder, deren Intelligenz nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt ist, können sich trotz ihrer motorischen Behinderungen so in das Spiel mit nichtbehinderten Kindern einbringen, daß sie voll akzeptiert werden. Für das gemeinsame Spielen und Handeln ist intelligentes Verhalten von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Es ermöglicht dem Kind, Behinderung zu kompensieren und Spiel durch Phantasie und Begeisterungsfähigkeit zu beleben und mitzuentwickeln.

4.3 Eingliederungsversuche mit geistig behinderten Kindern wurden bisher nur in Einzelfällen bekannt. Ein differenziert arbeitender integrierter Kindergarten betreute seit 1976 insgesamt 6 geistig behinderte Kinder. Drei dieser Kinder wurden in einen Sonderkindergarten weitergeleitet, da sich Verhaltens- und Entwicklungsstörungen zeigten, die im integrierten Kindergarten nicht ausreichend aufgefangen werden konnten.

Auch aus Sonderkindergärten für geistig behinderte Kinder wird berichtet, daß häufig aus Regeleinrichtungen behinderte Kinder gemeldet werden, die wider Erwarten dort nicht eingegliedert werden konnten.

Die Komplexität kindlichen Spiels, die vom Erwachsenen in der Regel unterschätzt wird, kann vom geistig behinderten Kind nicht durchschaut werden, was dazu führt, daß es die meiste Zeit am Rande der Gruppe steht.

Ein für die Sozialisation angemessenes Einbeziehen eines geistig behinderten Kindes in eine Gruppe stellt hohe Anforderungen an den Pädagogen. Dieser muß selbst Spielangebote machen und Spielsituationen schaffen, die dem geistig behinderten Kind das Mittun ermöglichen. Dabei ist eine Überforderung des behinderten Kindes sowie eine Unterforderung des nichtbehinderten Kindes nicht auszuschließen.

Gelegentlich wird der Versuch unternommen, ein geistig behindertes, nicht selten mongoloides Kind, im Regelkindergarten mitzutragen. Wird ein solches Kind durch unangepasstes Verhalten auffällig, wird es in einen Sonderkindergarten weitergeleitet.

Ist es dagegen angepaßt und die Erzieherin ist nicht in der Lage, den besonderen Betreuungsbedarf des Kindes zu sehen, wird sie nicht selten darlegen, daß es "bestens integriert" ist. Es wird dabei übersehen,

- daß dieses Kind zwar geduldet und auch gern gelitten ist, aber dennoch in Spielsituationen nicht einbezogen wird
- daß das behinderte Kind seine Situation nicht äußern kann und in eine dauernde Außenseiterposition gedrängt wird
- daß eine nichtwiederkehrende Phase der Lernfähigkeit ohne spezielle Hilfe ungenutzt bleibt
- daß das geistig behinderte Kind ständig in der Situation ist, weniger leisten zu können als andere, was sowohl dem Aufbau des Selbstwertgefühls als auch der Sozialisation entgegenwirkt.

Integrationsversuche mit geistig Behinderten müssen daher unter anderen Voraussetzungen begonnen werden, die einerseits die eingeschränkten Fähigkeiten des Behinderten und seine anders gelagerten Bedürfnisse, andererseits die berechtigten Ansprüche der nichtbehinderten Kinder berücksichtigen.

Sonderpädagogen plädieren für die Betreuung von geistig Behinderten mit Nichtbehinderten unter einem Dach in parallel geführten Gruppen mit gezielten und verstärkten Bewegungsmöglichkeiten.

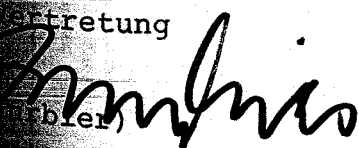
5. Anliegender Auszug aus der in der Reihe: Integration behinderter Kinder beim Deutschen Jugendinstitut erschienenen Schrift über "Rechtliche und finanzielle Grundlagen der Integration behinderter Kinder im Kindergarten" verdeutlicht die augenblickliche rechtliche und finanzielle Situation für integrative Arbeit in Nordrhein-Westfalen.

Es ist notwendig, die Finanzierung dieser Arbeit in Tageseinrichtungen einheitlich zu lösen. Wünschenswert wäre in dem Zusammenhang, wenn das Kindergartengesetz des Landes NW auch die Sonderkindergärten miteinbeziehen würde, damit insbesondere hinsichtlich der Landesmittel insoweit eine einheitliche Finanzgrundlage geschaffen werden könnte. Dabei wäre auch eine Regelung denkbar, die die finanziellen Verpflichtungen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe aufgrund der Vorschriften des BSHG einbezieht. Durch eine Regelung der Finanzierung innerhalb eines Gesetzes wären derzeit vorhandene Schwierigkeiten auszuräumen.

Da landesrechtliche Regelung nicht kurzfristig erreicht werden wird, bemühen sich derzeit die Abteilungen 4 und 7 um Finanzierungsregelungen, durch die Schwierigkeiten für integrative Arbeit soweit wie möglich ausgeräumt werden sollen. Die Verwaltung wird das Ergebnis der gemeinsamen Beratungen der Vertretung nach der Sommerpause zur Beschlußfassung vorlegen.

Vertretung

(hier)



1 - 2 notwendig als Sonderkindergärten für körperbehinderte Kinder
 3 - 5 integrativ arbeitende Kindergärten, die als solche eingestuft wurden
 6 - 10 entstanden aus Regelkindergärten

Az.	Anschrift	Träger	Form der Betreuung		Plätze		Gruppen		Gruppenkonstellation	Zeitpunkt der Umstellung	Behinderungsarten
			ursprünglich	nach Umstellung	vor	nach	vor	nach			
1	1775 Sonderkindergarten Ulmenallee 51 5000 Köln 50 (Sürth)	Verein zur Förderung und Betreuung spastisch gelähmter Kinder e.V. Postfach 50 5000 Köln-Rodenkirchen	Sonderkinder- garten für kör- perbehinderte Kinder Tagesstätten- gruppen	Sonderkindergarten für behinderte u. nicht behinderte Kinder Tagesstätten- gruppen	20	28	2	2	1 Gruppe - u. 8 nichtbehinderte Kinder 7 behinderte Kinder 1 Gruppe - 7 nichtbehinderte und 6 behinderte Kinder	September 1975	Kinder mit Körperbehinderungen unterschiedlicher Ursachen und Schweregrade.
2	0315 Sonderkindergarten Brinckmannstraße 4000 Düsseldorf	Stadt Düsseldorf	Sonderkinder- garten für kör- perbehinderte Kinder Tagesstätten- gruppen	Sonderkinder- garten für behin- derte u. nicht be- hinderte Kinder Tagesstätten- gruppen	30	35	3	3	2 Gruppen - je 10 behinderte Kinder 1 Gruppe - 4 behinderte und 11 nicht behinderte Kinder	1982	Kinder mit Körperbehinderungen unterschiedlicher Ursachen und Schweregrade
3	3047 Städt. Kindergarten Waldenburger Ring 5300 Bonn-Tannenbusch	Stadt Bonn Sozialamt 5300 Bonn	Integrierter Kindergarten 3 Gruppen Tagesstätte		45		3		3 Gruppen - je 15 Kinder, davon 5 Behinderte	Oktober 1976	Unterschiedliche Behinderungsarten z.B. Spina-bifida, MCD, Spastik in unter- schiedlichem Schweregrad Autismus, Gehörlos, Entwicklungsrückstand, Glasknochen, Mangelismus.
4	2589 Ev. Kindergarten Lerchenweg 4079 Monheim	Ev. Kirchengemeinde Frohstr. 4 4079 Monheim	Integrierter Kindergarten 4 Gruppen Tagesstätte		60		4		2 Gruppen - je 20 nicht Behinderte 2 Gruppen - je 10 Behinderte	Oktober 1977	Kinder mit Körperbehinderungen unter- schiedlicher Ursachen und Schweregrade
5	2211 Förderzentrum für Körperbehinderte Steegerstraße 5620 Velbert	Oberkreisdirektor Kreis Mettmann Düsseldorfer Str. 26 4020 Mettmann	Integrierter Kindergarten 3 Gruppen Tagesstätte		40		3		1 Gruppe - 20 nicht Behinderte 2 Gruppen - je 10 Behinderte	Mai 1982	Kinder mit Körperbehinderungen unter- schiedlicher Ursachen und Schweregrade
6	2391-0 Kath. Kindergarten Stralsunder Straße 4230 Wesel	Kath. Kirchengemeinde St. Maria Kimmelfahrt Pastor-Jänsen-Str. 3 4230 Wesel	Regelkindergarten 3 Gruppen nicht mehr ausge- lastet	Tagesstätten- gruppen Kindergartengruppe alle Gruppen inte- griert alle behinderten Kinder als Tages- kinder	75	50	3	3	2 Gruppen je 11 nicht beh. 4 beh. Kinder 1 Gruppe 16 nicht behinderte 4 behinderte Kinder In Realität jede Gruppe mit 17 u. 16 K..davon 4 behindert	1979	Kinder mit minimaler cerebraler Dysfunktion (MCD)

Az.	Anschrift	Träger	Form der Betreuung		Plätze		Gruppen		Gruppenkonstellation	Zeitpunkt der Umstellung	Behinderungsarten
			ursprünglich	nach Umstellung	vor	nach	vor	nach			
7	Städt. Kindergarten Karl-Fr. Gürdeler- Straße 4000 Düsseldorf-Garath	Stadt Düsseldorf - Jugendamt - Heinrich-Heine-Allee 53 4000 Düsseldorf	Regelkindergarten 3 Gruppen, durch Ein- zugsgebiet verstärkt sprachbehinderte Kin- der, die nicht ausrei- chend gefördert wurden	Regelkindergarten Gruppenstärke reduziert Einsatz von Sprach- therapeuten	75	60	3	3	3 Gruppen - je 15 nicht behinderte 5 behinderte Kinder	1981	Kinder mit Sprachbehinderungen unterschiedlicher Verursachung
8	Städt. Kindergarten Kirchweg 5 4000 Düsseldorf-Wittlaer	"	Regelkindergarten 3 Gruppen nicht mehr voll aus- gelastet	2 Gruppen Regelkinder- garten 1 Gruppe Sonderkinder- garten	75	60	3	3	2 Gruppen - je 25 nicht be- hinderte Kinder 1 Gruppe - 10 behinderte Kinder in Tagesbetreuung	1982	Kinder mit Körperbehinderungen unterschiedlicher Ursachen und Schweregrade 1 Kind mit zusätzlicher geistiger Behinderung
9	Kath. Kindergarten St. Maria Königin Kirchplatz 5020 Frechen	Kath. Kirchengemeinde St. Maria Königin Kirchweg 5020 Frechen	Regelkindergarten 3 Gruppen voll aus- gelastet; Anmeldung von beh. Kindern aus dem Einzugsgebiet	3 Gruppen Regelkinder- garten davon 1 Gruppe auf 20 Plätze reduziert	75	70	3	3	2 Gruppen - je 25 nicht be- hinderte Kinder 1 Gruppe - 20 Kinder, davon nicht mehr als 4 Behinderte.	1980	1 blindes Kind 1 stark sehbehindertes Kind 1 Kind mit Perfris 1 mit großem Entwicklungsrückstand und Verhaltensauffälligkeit
10	Kath. Kindergarten St. Lambertus 5042 Erftstadt-Bliesheim	Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus 5042 E.-Bliesheim	Regelkindergarten 3 Gruppen ohne Wartelisten und Anmeldung v. behin- derten Kindern im Einzugsgebiet	3 Gruppen Regelkinder- garten davon 1 Gruppe auf 20 Plätze reduziert	75	70	3	3	2 Gruppen - je 25 nicht be- hinderte Kinder 1 Gruppe - 20 Kinder - davon nicht mehr als 4 Behinderte.	1982	1 Kind mit angeborener Hörschädigung 1 Kind mit Stoffwechsellstörung (fortschreitend) 1 mongolooides Kind 1 Kind mit Gliederstarre

Az.	Anschrift der Einrichtung	Träger der Einrichtung	Art des Sonderkindergartens	Gruppen	Bedarf	Einführung im Wohngebiet	Anbindung	
1150.0	Sonderkindergarten für sprachbehinderte Kinder Rheinstraße 4232 Xanten	Kath. Kirchengemeinde St. Viktor Kapitel 4232 Xanten	Sprachheilkindergarten	2 Gruppen soll ist 24 24	nicht gegeben	ja	nein	Bei H.A. Besuchen Beteiligung des Jugendamtes
2889	Kindergarten Christus König Merowingerstraße 4190 Kleve	Pfarrgemeinde Christus König Lindensallee 99 4190 Kleve	Sprachheilkindergarten Regelkindergarten	1 Gr. nicht beh. 2 Gr. beh. soll ist 45 45	ist gegeben	ja	an Regel- kindergarten geeignet zur Mischung von Gruppen	Verbindung zwischen Sozialamt und Jugendamt durch K.D.Jr. Kersting Bei H.A. Besuch Jugendamt vertreten
1008	Sonderkindergarten für Sprach- behinderte Stüwall 1-5 4170 Geldern 1	Caritasverband Geldern Stüwall 1-5 4170 Geldern 1	Sprachheilkindergarten	2 Gruppen soll ist 20 20	ist gegeben	ja	nein	Sozialamt
2145	Sonderkindergarten für Sprach- behinderte Bertramstr. 12 5000 Köln 91	Jugendfürsorge GmbH Michaelsbergstr. 40 5100 Aachen-Burtscheid	Sprachheilkindergarten	1 Gruppe soll ist 12 14	ist gegeben	ja	an Regel- kindergarten u. Kinderheim	Jugendamt
2273	Sonderkindergarten für Sprachbehinderte Basalstr. 25 5300 Bonn 1	Stadt Bonn Friedrich-Breuerstraße 5300 Bonn 3	Sprachheilkindergarten	3 Gruppen soll ist 30 28	ist gegeben	ja	nein	Sozialamt
2258	Sonderkindergarten für Sprachbehinderte Brabantstr. 77 5100 Aachen	Lebenshilfe für geistig Behinderte Linterstr. 150 5100 Aachen	Sprachheilkindergarten	2 Gruppen soll ist 20 18	ist gegeben	ja	nein	Sozialamt
2250	Sonderkindergarten des Rhein-Sieg-Kreises Arndtsstraße 5200 Siegburg	Oberkreisdirektor - Sozialamt - 5200 Siegburg	Sprachheilkindergarten	2 Gruppen soll ist 20 20	ist gegeben	ja	nein	Sozialamt
2874	Sonderkindergarten für Sprachbehinderte Paasweg 22 5060 Berg. Gladbach	Caritasverband für den Rhein-Berg-Kreis Laurentius 4-12 5060 Berg. Gladbach	Sprachbehinderte	1 Gruppe soll ist 12 11				Kontakt zu Jugendamt
1126	Sonderkindergarten für Kinder mit Sprachstörungen Schilberg 55 4330 Mülheim a.d. Ruhr	Stadt Mülheim - Gesundheitsamt - Ruhrstr. 40/42 4330 Mülheim a.d. Ruhr	Sprachbehinderte	2 Gruppen soll ist 24 22	nicht gegeben	ja	Räume im Schulgebäude	Fachberatung bei Jugendamt

Anzahl der Gruppen	Art des Sonderkindergartens	Träger der Einrichtung	Möglichkeit der Einrichtung	Mittelschule			Ressort		
				Bedarf in Regelkinder-gartenplätzen	Lage im Wohn-gebiet	Anbindung an andere Einrichtungen			
2215	Sonderkindergarten für Sprach-behinderte Berghäuschensweg 88 4040 Neuss 1	Stadt Neuss - Sozialamt - Böttgenstr. 28 4040 Neuss 1	Sprachheilkinder-garten	3 Gruppen soll ist 30 K 30 K	in anderen Stadtgebieten	abgelegen	nein	ungeeignet	Verbindung zwischen Sozialamt und Jugendamt durch Herrn Hering
3585	Sonderkindergarten für Sprach-behinderte Neuhof 28 4300 Essen 12	Stadt Essen - Gesundheitsamt - Bernestr. 7 4300 Essen 1	Sprachheilkinder-garten	3 Gruppen soll ist 26 K 36 K	hoher Bedarf	etwas isolierte Lage	nein	Ersatzbau geplant	Gesundheitsamt

				Regelkindergartensplätzen	gebiet	an andere Einrichtungen			
0186	Sonderkindergarten für körperlich behinderte Kinder von Leeroltstr. 5177 Titz-Hasselsweiler	Verein zur Förderung und Betreuung körperbehinderte Kinder Jülich e.V. Bornstr. 14 5170 Jülich-Woslar	Körperbehinderte	2 Gruppen soll ist 20 20	ist gegeben	ja	nein	beengt - Träger plant Erweiterung (dann geeignet)	Sozialamt
2819	Sonderkindergarten für körperbehinderte Kinder Flughafenstraße 22 5210 Troisdorf 23	Verein zur Förderung und Betreuung spastisch gelähmter Kinder Flughafenstraße 22 5210 Troisdorf 23	Körperbehinderte	3 Gruppen soll ist 30 29	nicht gegeben	ja	auf gleichem Grundstück Gruppierender Regelkindergarten	nicht geeignet	Sozialamt
1735	Sonderkindergarten für körperbehinderte Kinder Ulmenallee 51 5000 Köln 51	Verein zur Förderung und Betreuung spastisch gelähmter Kinder Postfach 50 5000 Köln 50	Körperbehinderte	2 Gruppen soll ist 28 28	ist gegeben	ja	an Ambulanz	geeignet - Integration wird seit mehreren Jahren praktiziert	Jugendamt Koordinationsstelle
2589	Sonderkindergarten für körperbehinderte Kinder Lerchenweg 4019 Monheim	Evgl. Kirchengemeinde Monheim Fromnstraße 4 4019 Monheim	Körperbehinderte	2 Gruppen soll ist 20 16	ist gegeben	ja	an Regeltagesstätte	geeignet - partiell wird Integration praktiziert - im gleichen Hause - unter gleicher Leitung	Sozialamt
2793	Sonderkindergarten für körperbehinderte Kinder Garzentichstr. 73 5160 Düren Rötisdorf	Verein zur Förderung und Betreuung spastisch gelähmter Kinder e.V. Kreis Düren 5160 Düren	Körperbehinderte	3 Gruppen soll ist 30 26	nicht gegeben	ja	nein	geeignet	Sozialamt

13

Nr.	Sonderkinder- gärten für körperlich behinderte Kinder	Dressier- Einrichtung für das Bistum Aachen e. V.	Körperbehinderte	3 Gruppen soll ist	Ist gegeben Deckung nur 43-50 %	ja nein	Einrichtungen	Verbesserung der räumlichen Situation durch Um- und Anbauten geplant	-Sozialamt	FOTOKOPIE DES LANDSCHAFTSVERBANDES RHEINLAND
1831	Sonderkinder- gärten für körperlich behinderte Kinder Argeländerstr. 108 a 5300 Bonn 1	DRK, Kreisverband Boans e.V. Argeländerstr. 139 5300 Bonn 1	Körperbehinderte	3 Gruppen soll ist 30 25	ist gegeben	ja nein	nein	Verbesserung der räumlichen Situation durch Um- und Anbauten geplant	-Sozialamt	FOTOKOPIE DES LANDSCHAFTSVERBANDES RHEINLAND
2226	Sonderkinder- gärten für geistig und körperlich behinderte Kinder Espenweg 8-10 5270 Gummersbach-Berghausen	AWO Bez. Mittelrhein e.V. Venloer Wall 45 5000 Köln 1	geistig- und körperbehinderte	3 Gruppen soll ist 30 17	ist gegeben	ja	nein	sehr beengte räumliche Verhältnisse seit langen bauliche Verbesserung geplant	Sozialamt	FOTOKOPIE DES LANDSCHAFTSVERBANDES RHEINLAND
0229	Sonderkinder- gärten für körperlich behinderte Kinder Eintraachstraße 62 5120 Herzogenrath-Merkstein	DTCV Aachen e.V. Kapitelstraße 3 5100 Aachen	Körperbehinderte	4 Gruppen soll ist 34 18	ist gegeben	ja	nein	Räume in ehemaliger Schule	Sozialamt	FOTOKOPIE DES LANDSCHAFTSVERBANDES RHEINLAND
2471	Sonderkinder- gärten für körperlich behinderte Kinder Drachenfelsstraße 20 5000 Köln 41	Stadt Köln - Jugendamt - Sülzgrützel 47 5000 Köln 41	Körperbehinderte	1 Gruppe soll ist 10 10 4 Gruppen soll ist 40 25	ist gegeben	ja	Integration geplant nein	Räume - beengt - Integra- tion in Verbindung mit Regelkindergarten möglich	Sozialamt	FOTOKOPIE DES LANDSCHAFTSVERBANDES RHEINLAND
1570	Sonderkinder- gärten für körperlich behinderte Kinder Joseph-Steinmann-Str. 9 5000 Köln 41	Universitätsklinik Köln Joseph-Steinmann-Str. 9 5000 Köln 41	Körperbehinderte	2 Gruppen soll ist 17 13	ist gegeben	ja	an Klinik	Räumliche Gegebenheiten beengt - Um- und Anbauten geplant	Jugendamt - Koordinationsstelle -	FOTOKOPIE DES LANDSCHAFTSVERBANDES RHEINLAND

Nr.	Sonderkinder- gärten für körperbehinderte Kinder	Verein für spastisch Gelähmte u.a. Körperbehinderte e.V. Liebigstr. 21 a 5650 Söllingen 19	Körperbehinderte	2 Gruppen soll ist 16 10	nicht gegeben	abgegeben	Entlohnungen	Sozialamt
2210	Sonderkindergarten für körperbehinderte Kinder Liebigstr. 21 a 5650 Söllingen 19	Verein für spastisch Gelähmte u.a. Körperbehinderte e.V. Liebigstr. 21 a 5650 Söllingen 19	Körperbehinderte	2 Gruppen soll ist 16 10	nicht gegeben	abgegeben	steht auf gleichem Grund- stück wie Schule	Sozialamt
0880	Sonderkindergarten für körperbehinderte Kinder Darderhöfe 13 4540 Tönisvorst 2	Heilpäd.-Zentrum Krefeld gemeinnützige GmbH Darderhöfe 13 4540 Tönisvorst 2	Körperbehinderte und geistigbeh.	4 Gr. + 4 Gr. (k) (G.) soll ist k 40 67 G 32	nicht gegeben	abgegeben	nein	Sozialamt
1492	Sonderkindergarten für geistig und körperlich behin- derte Kinder Melanchthonstraße 25 5600 Wuppertal 2	Kuratorium behindertes Kind Melanchthonstraße 25 5600 Wuppertal 2	Körperbehinderte und geistig Beh.	3 Gr. k.b. soll ist 30 27 2 Gr. Gb soll ist 16 14	ist gegeben	ja	steht auf gleich- Grundstück wie Sonderschule - enge Verbündung	Sozialamt
1173	Tageseinrichtung für Kinder Wilkausstraße 45 5600 Wuppertal-Barmen	"	MCH-Kinder	1 Gruppe soll ist 12 12	ist gegeben	ja	ist z.Zt. in einer leerstehen- den Gruppenein- heit des ev. Kindergartens untergebracht.	Sozialamt
664	Sonderkindergarten Helen-Keller-Str. 8-10 4300 Essen	Stadt Essen - Gesundheitsamt- 4300 Essen	Körperbehinderte Kinder	6 Gruppen soll ist 60 36	ist gegeben	ja	nein	Gesundheitsamt
2398	Sonderkindergarten Franz-Hitze-Haus Königsstr. 87	Lebenshilfe e.V. Dinslaken Wasserturmstr. 112 4220 Dinslaken	Körperbehinderte und geistig beh. Kinder	4 Gruppen soll ist 36 32	ist gegeben	ja	Werkstatt für geistig Behinder- te Frühförderung	Sozialamt

Nummer	Kinderkategorie	Träger	Kindergartens	Gruppen	Bedarf an Regelkinder- gartenplätzen	Lage im Wohn- gebiet	Anbindung an andere Einrichtungen	ausreichendes Raumprogramm	Fachberatung Jugendamt
2213	Sonderkindergarten	Sozialdienst kath. Männer	geistig behinderte Kinder	2 Gruppen soll ist 16 16	in anderen Stadtgebieten	abgelegen	nein	ausreichendes Raumprogramm	Fachberatung Jugendamt
1915	Sonderkindergarten	Amt für Diakonie	geistig behinderte Kinder	3 Gruppen soll ist 24 21	Bedarf gegeben	ja	nein	ausreichendes Raumprogramm	Fachberatung Jugendamt
1700	Sonderkindergarten	Stadt Köln - Jugendamt	geistig behinderte Kinder	2 Gruppen soll ist 16 17	kein Bedarf	ja	nein	ausreichendes Raumprogramm	Jugendamt
2049	Sonderkindergarten	Kreischaritasverband	geistig behinderte Kinder	3 Gruppen soll ist 24 24	Bedarf gegeben	ja	Sonderschule für geistig behinderte Kinder	ausreichendes Raumprogramm	Fachberatung Jugendamt
2158	Sonderkindergarten	" "	geistig behinderte Kinder	2 Gruppen soll ist 16 18	Bedarf gegeben	ja	Frühförderstelle	beeinträcht. Raumprogramm	Bei H.A. Besuchen Anwesenheit des Jugendamtes
2354	Sonderkindergarten	Caritasverband für den Erfk. Kreis e.V.	geistig behinderte Kinder	2 Gruppen soll ist 16 16	nicht gegeben	ja	Sonderschule für geistig behinderte Kinder	ungeeignetes Raumprogramm	Fachberatung DTCV- Sozialhilfe
1934	Heilpädagogischer Kindergarten	Stadt Bonn - Sozialamt	geistig behinderte Kinder	3 Gruppen soll ist 24 22	Bedarf gegeben	ja	Sonderschule für geistig behinderte Kinder	beeinträcht. Raumprogramm	Sozialamt
1887	Sonderkindergarten	" "	geistig behinderte Kinder	4 Gruppen soll ist 32 32	Bedarf gegeben	ja	nein	ausreichendes Raumprogramm	Sozialamt
1867	Sonderkindergarten	Lebenshilfe e.V. Frechen	geistig behinderte Kinder	3 Gruppen soll ist	nicht gegeben	ja	Wohnheim und Werkst.	neues Raumprogramm	Bei H.A. - Besuch ist Jugendamt vertreten
3805	Heilpädagogischer Kindergarten	Rhein-Sieg-Kreis - Sozialamt	geistig behinderte Kinder	1 Gruppe soll ist 8 6	nicht gegeben	ja	nein		Sozialamt
3283	Heilpädagogischer Kindergarten	" "	geistig behinderte Kinder	2 Gruppen soll ist 16 16	nicht gegeben	abgelegen	Sonderschule für geistig behinderte Kinder	neues Raumprogramm	Sozialamt

2

Kategorie: Sonderkategorie

1855	Sonderkindergarten Margarethenplatz 10 5300 Bonn-Graurheindorf	Lebenshilfe für geistig Behinderte Bonn e.V. 5300 Bonn-Graurheindorf	geistig behinderte Kinder	3 Gruppen soll ist 24 24	ist gegeben	ja	Frühförderung	ausreichendes Raumprogramm	Sozialamt
2203	Sonderkindergarten Winterstr. 33 51008-Aachen	Lebenshilfe für geistig Behinderte Aachen e.V. 51008 Aachen	geistig behinderte Kinder	4 Gruppen soll ist 40 22	ist gegeben	ja	Frühförderung	ausreichendes Raumprogramm	Sozialamt
2270	Sonderkindergarten Linderstr. 148 51008 Aachen	"	geistig behinderte Kinder	4 Gruppen soll ist 32 24	ist gegeben	nicht unmit- telbar	Schule für Behinderte	größzügiges Raumprogramm	Sozialamt
0206	Sonderkindergarten Schulstraße 5371 Kall-Sötenich	Düsselan-Caritasverband für das Bistum Aachen Mozartstr. 11 51008 Aachen	geistig und mehrfach behinderte Kinder	3 Gruppen soll ist 24 24	vereinzelt Bedarf gegeben	ja	nein	größzügiges Raumprogramm	Bei H.A. Besuchen Jugendamt vertreten
3524	Sonderkindergarten Willibrordusstr. 13 51002 Würselen-Euchen	"	geistig behinderte Kinder	4 Gruppen soll ist 32 32	Bedarf gedeckt	ja	nein	größzügiges Raumprogramm	Bei H.A. Besuchen Jugendamt vertreten
0102	Sonderkindergarten Birkengangstr. 11 5190 Stölkberg	"	geistig behinderte Kinder	3 Gruppen soll ist 24 18	Bedarf gedeckt	ja	Regelkindergarten angrenzend. Kontakte bestehen	beengtes Raumprogramm	Bei H.A. Besuchen Jugendamt vertreten
2333	Sonderkindergarten Grevenbroicher Straße 51777 Litz-Jackerath	Caritasverband Region Mönchengladbach-Rheydt e.V. Albertusstr. 36 4050 Mönchengladbach 1	geistig behinderte Kinder	2 Gruppen soll ist 16 16	ist angegeben	ja	nein	beengtes Raumprogramm	Sozialamt
2371	Sonderkindergarten für behinderte Kinder Im Hofbruch 5238 Heinsberg-Überbruch	Lebenshilfe f. Behinderte e.V. Kreis Heinsberg Richard-Wagner-Str.-5 5138 Heinsberg-Überbruch	geistig behinderte Kinder 2 Gruppen körperbehinderte Kinder 2 Gruppen	4 Gruppen soll ist 36 37	ist gegeben	nein	nein	größzügiges Raumprogramm	Bei H.A. Besuchen Jugendamt vertreten
2771	Sonderkindergarten Im Eschfeld 33 5160 Düren	Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. Düren Im Eschfeld 33 5160 Düren	geistig Behinderte	5 Gruppen soll ist 40 42	ist gegeben	ja	nein	neues Raumprogramm	Sozialamt
2364	Sonderkindergarten für geistig behinderte Kinder Pallenbergstr. 24 5000 Köln 41	Stadt Köln - Jugendamt - Sülzgürtel 47 5000 Köln 41	geistig behinderte	5 Gruppen soll ist 41 44	ist gegeben	ja	Behindertenwerkstatt Anlern-Werkstatt	ehemaliges Krankenhaus, erscheint ungeeignet	Jugendamt
1712	Heilpädagogische Tagesstätte Delbrücker Mäuspad 5000 Köln 80	"	geistig Behinderte	9 Gruppen soll ist 72 42	ist gegeben	ja	nein	Unbauten zwecks Integration wurden bereits vorgenommen	Jugendamt

2322	Sonderkindergarten Wellerbusch 1 5632 Wermelskirchen	Lebenshilfe Rhein-Wupper e.V. Eich 8 5632 Wermelskirchen	geistig behinderte Kinder	3 Gruppen soll ist 21 24	nicht gegeben	weit außerhalb von Wohnge- bieten	nein	beengtes Raumprogramm	Zuordnung nicht erkennbar
2418	Sonderkindergarten "Dr. Elise Opp" Heidelberger Str. 85 4000 Düsseldorf	Lebenshilfe e.V. Heidelbergerstr. 85 4000 Düsseldorf	geistig behinderte Kinder	3 Gruppen soll ist 24 24	Bedarf gegeben	grenzt an	nein	teilweise beengtes Raumprogramm	Jugendamt
0376	Sonderkindergarten "Alexandra" Lohbachweg 18 - 20 4000 Düsseldorf 12	" "	geistig behinderte Kinder	4 Gruppen soll ist 32 22	Bedarf gegeben	grenzt an	nein	neues Raumprogramm	Jugendamt
2973	Sonderkindergarten An Kivitzbusch 1 4040 Neuss 1 4	Stadt Neuss Böttger Str. 28 4040 Neuss 1	geistig behinderte Kinder	4 Gruppen soll ist 32 10	nicht gegeben	abgelegen	Ambulanz + Sonder- kindergarten für Körperbehinderte	neues Raumprogramm	Verbindung zwischen Sozialamt und Jugendamt durch Herrn Hering
2336	Sonderkindergarten Am Freudenberg 4190 Kleve	Kreis Kleve Messauer Allee 1 - 5 4190 Kleve	geistig behinderte Kinder	2 Gruppen soll ist 16 15	nicht gegeben	abgelegen	Tageseinrichtung für Behinderte	ausreichendes Raumprogramm	Sozialamt
0829	Heilpädagogischer Kindergarten Aengenesch 4170 Geldern	Caritasverband Geldern Sidwall 1 - 5 4170 Geldern	geistig behinderte Kinder	3 Gruppen soll ist 24 24	vereinzelt gegeben	in sehr kleiner Dorfgemein- schaft	nein	ausreichendes Raumprogramm	Sozialamt
1048	Sonderkindergarten Repeler Str. 75 4130 Moers 1	Kreis Wesel - Sozialamt Meerstr. 2 4130 Moers 1	geistig behinderte Kinder	3 Gruppen soll ist 24 22	vereinzelt gegeben	abgelegen	nein	neues Raumprogramm	Sozialamt Kontakt zu Jugendamt Moers
2274	Sonderkindergarten Gerhard-Hauptmann-Str. 26 4230 Wesel	Lebenshilfe für geistig Behinderte, Groiner Allee 10 4242 Rees	geistig behinderte Kinder	2 Gruppen soll ist 16 14	vereinzelt gegeben	ja	nein	sehr beengtes Raumprogramm	Sozialamt
2392	Sonderkindergarten Marktstr. 11 4155 Greifath 2	Caritasverband Region Kempen Bergstr. 54 4060 Viersen 12	geistig behinderte Kinder	5 Gruppen soll ist 40 40	nicht gegeben	ja	nein	ausreichendes Raumprogramm	Sozialamt
3482	Sonderkindergarten An der Obermühle 4048 Grevenbroich 2	Lebenshilfe Kreis Neuss e.V. An der Obermühle 4048 Grevenbroich	geistig behinderte Kinder	2 Gruppen soll ist 16 14	nicht gegeben	ja	Frühförderung	teilweise ungeeignetes Raumprogramm	Bei H.A.-Besuch Jugendamt anwesend
2316	Sonderkindergarten Am Kuhbaum 50 4050 Mönchengladbach	Caritasverband für die Region Mönchengladbach 4050 Mönchengladbach	geistig behinderte Kinder	4 Gruppen soll ist 30 23	nicht gegeben	abgelegen	Schule für geistig	ausreichendes Raumprogramm	Sozialamt

Kindergarten	Gruppen	Bedarf an Regelkindergartenplätzen	abgeleitet vom Wohngebiet	Anbindung an andere Einrichtungen	ausreichendes Raumprogramm	Bei H.A.-Besuch Jugendamt vertreten
3319 Sonderkindergarten Lindenplatz 6 4044 Kaarst	4 Gruppen soll ist 32 16	Bedarf gegeben	ja	nein	ausreichendes Raumprogramm	Bei H.A.-Besuch Jugendamt vertreten
0713 Sonderkindergarten Wälvorstr. 9 a 4047 Dormagen 11	5 Gruppen soll ist 40 27		ja	nein	ausreichendes Raumprogramm	Sozialamt
2150 Sonderkindergarten Zweigstr. 37 4300 Essen	5 Gruppen soll ist 40 30	Bedarf gegeben	abgeleitet	Schule angegliedert	ausreichendes Raumprogramm	Sozialamt
3888 Sonderpädagogische Tagesstätte Wärförstr. 38 4300 Essen	5 Gruppen soll ist 40 39 soll ist 15 14	Bedarf gegeben	ja	nein	ungeeignetes Raumprogramm	Sozialamt
1178 Sonderkindergarten Dieckerstr. 59 4200 Oberhausen	4 Gruppen soll ist 32 soll ist 12 - 1 Gruppe	Bedarf gegeben	ja	nein	ausreichendes Raumprogramm	Gesundheitsamt
0527 Sonderkindergarten "Ida Gütigen" Wiesbadener Str. 82 - 84 4100 Duisburg 12	8 Gruppen soll ist 64 67	Bedarf gegeben	abgeleitet	nein	neues Raumprogramm	Gutachterausschuss "Institut für Jugendpflege"
2206 Sonderkindergarten Priesterhof 38 4330 Mülheim a.d. Ruhr	3 Gruppen soll ist 24 15	nicht gegeben	ja	nein	größtzigiges Raumprogramm	Sozialamt, Fachberatung durch Jugendamt
2216 Sonderkindergarten Verneburger Str. 17 4018 Langenfeld	3 Gruppen soll ist 24 20	nicht gegeben	abgeleitet	Schule für geistig Behinderte	ausreichendes Raumprogramm	Sozialamt
3818.0 Sonderkindergarten Tuschenerstr. 7 5628 Heiligenhaus	3 Gruppen soll ist 24 13	nicht gegeben	ja	nein	ungeeignetes Raumprogramm	Sozialamt
965.0 Sonderkindergarten Schleifenkamp 8 4030 Ratingen	3 Gruppen soll ist 24 20	nicht gegeben	abgeleitet	Schule für geistig Behinderte	neues Raumprogramm	Sozialamt

2

31

Landesverband	Gruppe	Bedarf an Regelkinder-gartenplätzen	Lage im Wohn-gebiet	Anbindung an andere Einrichtungen	Raumprogramm	Ressort	
1303.0 Sonderkindergarten Eslasser Str. 17 5650 Solingen 11	Lebenshilfe geistig Behinderte Behinderte Solingen GmbH Lüderitzweg 1 b 5650 Solingen 11	geistig behinderte Kinder	2 Gruppen soll ist 16 12	Bedarf gegeben	ja	Schule für italienische Kinder	Sozialamt
3329.0 Sonderkindergarten Hackenbergstr. 119 5630 Remscheid	Lebenshilfe für geistig Behinderte Remscheid e.V. Enll-Hohl-Str. 18 5630 Remscheid	geistig behinderte Kinder	3 Gruppen soll ist 24 24	Bedarf gegeben	abgelegen	Schule für geistig Behinderte und Frühförderung	Sozialamt
1495.0 Sonderkindergarten Troxler-Haus Mommensenweg 12 5600 Wuppertal 2	Froxler-Haus e.V. Mommensenweg 12 5600 Wuppertal 2	geistig behinderte Kinder	2 Gruppen soll ist 16 12	Bedarf gegeben	ja	Behindertenzentrum Werkstätten	Sozialamt

Einrichtungen nach integrativem Konzept geplant

Bonn - Tannenbusch

Tagesstätte / unterschiedliche Behindertungen / therapeutische Behandlung teilweise abgedeckt.
5b. 70nb. + 5b. 10nb. + 10nb.

Mopheim - Leichenweg

Tagesstätte / körperbehinderte Kinder, alle Schweregrade Therapie abgedeckt.
20nb. 20nb. + 10b. + 10b.

Velbert - Steegerstr.

Tagesstätte / körperbehinderte Kinder, alle Schweregrade
10b. + 10b. + 20nb. + Ambulanz
Therapie abgedeckt

Einrichtungen aus der Konzeption des Regelkindergartens entwickelt

Wesel - Straußenerstr.

Tagesstätte + Kindergarten / MCD-Kinder Therapie weitgehend abgedeckt.
13nb. 4b. + 19nb. 4b.

Düsseldorf - Garath

Tagesstätte + Kindergarten / sprachbehinderte Kinder / Beratung abgedeckt.
15b. + 20nb.

Düsseldorf - Wittlaer

Kindergarten + Tagesstätte / körperbehinderte Kinder Therapie teilweise abgedeckt.
25nb. 10b. + 25nb.

Frechen - Kirchweg

Kindergarten / unterschiedliche Behindertungen, Therapie ist den Eltern übertragen, Heilpädagogische Betreuung abgedeckt u. unterstützt durch verschiedene Stellen.
25nb. 4b. 16nb. + 25nb.

Erfstadt - Blasheim

Kindergarten / unterschiedliche Behindertungen, Therapie den Eltern übertragen. Heilpädagogische Betreuung durch verschiedene Stellen unterstützt.
25nb. 16nb. 4b. + 25nb.

Einrichtungen aus der Konzeption des Sonderkindergartens entwickelt

Köln - Süth

Tagesstätte / körperbehinderte Kinder, alle Schweregrade, Therapie abgedeckt.
7b. 8nb. + 6b. 7nb. + Ambulanz

Düsseldorf - Brinckmannstr.

Tagesstätte, Körperbehinderte, alle Schweregrade, Therapie abgedeckt.
10b. + 4b. 11nb. + 10b. + Ambulanz

Auszug aus: Integration behinderter Kinder
"Rechtliche und finanzielle Grundlagen der Integration
behinderter Kinder im Kindergarten".

10. NORDRHEIN-WESTFALEN

10.1

In Nordrhein-Westfalen sind die Vorschriften über die Regelkindergärten im Kindergartengesetz (KGG) vom 12.12.1971²⁹ als Landesausführungsgesetz zum JWG enthalten. Für Sonderkindergärten gilt dieses Gesetz nicht.

Gemäß § 10 hat der Träger von den Bau- und Einrichtungskosten in der Regel 25 % aufzubringen, während das Jugendamt weitere 25 % und das Land 50 % trägt. Bei Einrichtungen in sozialen Brennpunkten und von sog. „armen Trägern“ wird der Landeszuschuß erhöht. Die Aufbringung der Betriebskosten des Kindergartens wird nach einem im Gesetz vorgesehenen Stufenplan aufgeteilt; bei Inkrafttreten wurden die Betriebskosten zu je 1/3 von den Erziehungsberechtigten, dem Träger und zu je 1/6 von Land und Jugendamt getragen. Auch hier ist eine Erhöhung des Landeszuschusses bei Einrichtungen in sozialen Brennpunkten und bei „armen Trägern“ vorgesehen. Der Anteil der Erziehungsberechtigten an den Betriebskosten hat sich seit dem Inkrafttreten am 1.1.1972 alle zwei Jahre zu gleichen Teilen zu Lasten des Anteils des Landes und des Jugendamtes vermindert und sollte nach § 14 Abs. 3 KGG am 1.1.1982 ganz entfallen. Im Zuge der Sparbeschlüsse des Landes wird es jedoch bei dem z. Zt. geltenden Elternanteil bleiben. Die Einzelheiten über die Zusammensetzung der Betriebskosten sind in der Verordnung vom 20.5.1972, geändert am 10.7.1976³⁰, geregelt. Dort wird insbesondere detailliert beschrieben, welche Personalaufwendungen angemessen sind. § 2 Abs. 2 dieser Verordnung sieht vor, daß in Kindergärten, die der besonderen Betreuung von Kindern aus sozialen Brennpunkten dienen, zu den Personalkosten auch Honorare für besonders ausgebildete Fachkräfte für Heilgymnastik, Rhythmik, Musik- oder Sprachziehung gehören. In anderen Kindergärten können derartige Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn

Nach § 12 KGG erforderlich sind. Nach § 14 können die Personal- und Sachkosten nur dann in voller Höhe berücksichtigt werden, wenn im Kindergarten in der Gruppe mindestens 25 Kinder betreut werden, wobei die Mindestgruppenstärke sich auf 20 Kinder vermindert, wenn trotz aller zumutbarer Bemühungen des Trägers um Aufnahme weiterer Kinder in die Gruppe nur weniger als 25 betreut werden können. Nach Abs. 3 dieser Bestimmung gelten diese Einschränkungen nicht, wenn es sich um Kinder aus sozialen Brennpunkten handelt oder wenn das Landesjugendamt aufgrund der räumlichen Verhältnisse eine andere Gruppenstärke festgesetzt hat. Auch die Betriebskostenverordnung gilt nicht für Sondererichtungen für behinderte Kinder; diese Vorschriften sehen auch keine Sonderförderung über die genannte Möglichkeit hinaus vor.

10.2

Sonderkindergärten sind als Einrichtungen zur teilstationären Betreuung im Sinne des § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG nicht in der Jugendhilfe erfaßt, sondern eindeutig der Zuständigkeit der Sozialhilfe zugeordnet. In diesen Einrichtungen wird Eingliederungshilfe im Sinne der §§ 39, 40 BSHG gewährt, für die der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig ist. Der Rund-erlaß des MAGS vom 20.3.1973³¹ legt „allgemeine Anforderungen an Sonderkindergärten für geistig Behinderte und Körperbehinderte“ fest. Z. Zt. wird der Erlaß überarbeitet; dabei ist die Einbeziehung weiterer Formen für Sprachbehinderte und Gehörlose vorgesehen.

Nach dem Landesbehindertenplan – Stand 15.11.1978³² – gibt es in Nordrhein-Westfalen an Sonderkindergärten
 43 Einrichtungen für Körperbehinderte mit 1263 Plätzen
 96 Einrichtungen für Geistigbehinderte mit 2640 Plätzen
 5 Einrichtungen für Sprachbehinderte mit 108 Plätzen
 144 Sondereinrichtungen mit 4011 Plätzen.

Die Sonderkindergärten erhalten bei Baumaßnahmen ein Landesdarlehen in Höhe von 50 % und ein weiteres Darlehen des überörtlichen Sozialhilfeträgers in Höhe von 30 % jeweils

zinslos bei 2 % Tilgung. Für Einrichtungsmaßnahmen gibt es ggf. sowohl Landesmittel als auch einen Zuschuß des überörtlichen Sozialhilfeträgers. Für die laufenden Kosten wird grundsätzlich kein pauschalierter Betriebskostenzuschuß des Landes oder des überörtlichen Trägers gezahlt. Der Besuch eines Sonderkindergartens wird vielmehr als Eingliederungshilfe jeweils bezogen auf das einzelne Kind vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe finanziert. (Die Entscheidung über die Hilfefewährung, d. h. den Besuch der Sondereinrichtung, ist allerdings durch Satzung des überörtlichen Trägers auf den örtlichen Träger der Sozialhilfe übertragen). Dabei werden sämtliche durch den Betrieb des Sonderkindergartens entstehenden Sach- und Personalkosten addiert und durch die Zahl der behinderten Kinder geteilt und dann auf der Basis eines täglichen Kostensatzes in einer Summe gezahlt.

10.3

In der *Jugendhilfe* sind in Nordrhein-Westfalen

- örtliche Träger die Kreise, die kreisfreien Städte und eine große Zahl kreisangehöriger Städte,
 - überörtliche Träger die beiden Landesjugendämter bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe; in der *Sozialhilfe* sind
 - örtliche Träger die Kreise und die kreisfreien Städte,
 - überörtliche Träger die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe.
- Oberste Landesbehörde ist für beide Bereiche der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) mit den Abteilungen Jugendhilfe bzw. Sozialhilfe.

10.4

Es gibt in Nordrhein-Westfalen unterschiedliche Bemühungen, im Kindergartenalter behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam zu erfassen. In einer Reihe von Tageseinrichtungen werden diese Kinder teils noch nach Gruppen getrennt, teils aber auch gemeinsam in den gleichen Gruppen betreut. Im Landesbehindertenplan des Landes NRW vom 15.11.1978 heißt es hierzu:

...behinderten Kindern in den Kindergärten ist zu befürworten und findet in der Regel bereits jetzt dort statt, wo keine Sonderkindergärten in erreichbarer Nähe sind. Diese Kinder werden in eine Gruppe eines Kindergartens aufgenommen mit dem Ziel, die behinderten Kinder in die Gruppe der nichtbehinderten Kinder zu integrieren und das gegenseitige Verständnis aller Kinder zu fördern.

Dabei muß davon ausgegangen werden, daß es sich sowohl im Interesse der behinderten als auch der übrigen Kinder nur um ein bis zwei Kinder pro Gruppe handeln kann.

Bei guter Leistung der Gruppe und entsprechenden begleitenden Maßnahmen für die behinderten Kinder sowie intensive Elternarbeit konnten positive Erfahrungen gemacht werden. Durch diese gemeinsame Betreuung kann ein wesentliches Ziel der Behindertenhilfe — nämlich die Integration des Behinderten in seine Umwelt — mit gutem Erfolg vorbereitet werden, indem das gegenseitige Verständnis der Kinder untereinander gefördert wird. Die Aufnahme behinderter Kinder kann sowohl bedeutungsvoll für die soziale Erziehung der behinderten als auch für die soziale Erziehung der nichtbehinderten Kinder werden.

Bei der Betreuung einzelner behinderter Kinder in der Gruppe eines Kindergartens wurden bereits folgende Erfahrungen gemacht:

1. Bei den nichtbehinderten Kindern ist festzustellen:
 - Zuwachs an Rücksichtnahme, Geduld und Fürsorge
 - Übung an Zuwendung, Anerkennung und Hilfe
 - Gewinnung von Verständnis für das behinderte Kind, insbesondere dieses Kind nicht als „krank“ anzusehen.
2. Bei den behinderten Kindern ist festzustellen:
 - Erfahrung von Annahme
 - Abbau anfänglicher Aggressionen
 - Lernen durch Nachahmung
 - Erfolg in dem Gebrauch der Feinmotorik und Sprache und anderer Fertigkeiten
 - Steigerung des Selbstwertgefühls
 - volle Integration in das Umfeld.

Insgesamt wird bei der Integration der behinderten Kinder eine

Bereicherung der Arbeit mit den nichtbehinderten Kindern gesehen. Die Schwierigkeiten erscheinen demgegenüber nur als geringfügig. Eine starke Belastung der täglichen Arbeit ergibt sich allerdings dann, wenn in dem Kindergarten für die Gruppenarbeit nicht ausreichende Möglichkeiten zur Differenzierung gegeben sind. In diesem Fall kann die Belastung sowohl für die nichtbehinderten Kinder als auch für das behinderte Kind so groß werden, daß dadurch der positive Effekt für die Förderung der behinderten Kinder nicht mehr zur Geltung kommt.

Die Integration der behinderten Kinder gelingt nur dann, wenn die Mitarbeiter im Kindergarten bereit sind, sich der Mehrarbeit durch die Aufnahme des behinderten Kindes zu stellen. In jedem Fall ist Voraussetzung, daß in der Gruppe zwei Kräfte für die Erziehung der Kinder zur Verfügung stehen und nach Möglichkeit die Leiterin der Einrichtung von der Gruppenarbeit freigestellt wird, um für individuelle Hilfen bereit zu stehen.

Das Raumprogramm der Einrichtung muß den Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder vom 30.11.1973 (SMBl. NW2163) entsprechen. Die für die behinderten Kinder notwendigen speziellen Hilfen müssen sichergestellt werden.

Im Unterschied zu diesem Landesbehindertenplan hat der

3. Jugendbericht des Landes Nordrhein-Westfalen von 1979³³ keine eigenständigen Aussagen zur gemeinsamen Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern gemacht. Im Abschnitt über die Kindergartenarbeit sind die behinderten Kinder nicht erwähnt; im ganzen enthält der über 300 Seiten starke Bericht über die Jugend in Nordrhein-Westfalen eine knappe Seite über behinderte Kinder und Jugendliche, die sich in der Angabe der Zahl der behinderten Kinder und ihre Aufteilung auf die Behinderungsformen erschöpft und im übrigen auf den Landesbehindertenplan verweist.

Da sich in der Finanzierung der integrativ arbeitenden Einrichtungen Schwierigkeiten in der Aufbringung der Kosten für den Träger ergeben haben und um eine übertragbare Konzeption für die Förderung behinderter Kinder in Regelkindergärten zu entwickeln, hat eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des MAGS und

der beiden Landesjugendverbände Landesjugendamt und überörtlicher Träger der Sozialhilfe — seit 1978 in mehreren Sitzungen Grundsatzen erörtert. Dabei ist zunächst festgehalten worden, daß die Finanzierung des Regelkindergartens nach dem Kindergartengesetz weiterlaufen soll, wenn ein Anteil von 25 % behinderter Kinder an der Gesamtzahl nicht überschritten wird, wobei die Gruppenstärke in diesen Fällen von 25 auf 20 herabgesetzt werden darf, d. h. also, daß in einer 20er Gruppe fünf behinderte Kinder aufgenommen werden dürfen, ohne daß sich bei der Finanzierung etwas ändert. Für zusätzlich erforderliche Fachkräfte, z. B. für sprachbehinderte Kinder eine Logopädin pp., können die Kosten anteilmäßig vom überörtlichen Sozialhilfeträger getragen werden, ebenso der Elternbeitrag nach dem Kindergartengesetz, weil die Eltern bei einer Aufnahme des Kindes in den Sonderkindergarten diesen Beitrag nicht zu zahlen hätten. Schwierigkeiten ergeben sich jedoch in der Frage, ob auch die Kostenbeiträge des Trägers des Kindergartens aus Mitteln der Sozialhilfe übernommen würde, was der Fall wäre, wenn es sich um einen Sonderkindergarten handeln würde, da dort die vollen Kosten erstattet werden. Dabei wurde zunächst der auch aus Diskussionen in anderen Ländern bekannte Standpunkt vertreten, daß, falls die Kinder nicht in den Gruppen mit nicht-behinderten Kindern aufgenommen würden, sondern eine Sondergruppe bilden würden, deren Kosten voll getragen würden. Dieser Standpunkt ist häufig bei Finanzierungsdiskussionen anzutreffen und steht dem Anliegen einer Integration, d. h. der gemeinsamen Erziehung in einer Gruppe, entgegen. Grundlage der weiteren Diskussion waren Ausarbeitungen, in denen die denkbaren unterschiedlichen Finanzierungsmöglichkeiten aufgezeigt wurden. Erste Ergebnisse der Kommissionsarbeit wurden mit Erlaß des MAGS vom 4.2.1980 den Kommunen und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege übermittelt. Daraus ergibt sich, daß die überörtlichen Sozialhilfeträger sich bereiterklären haben, in einer begrenzten Zahl von Fällen (Modellförderung) die Mehrkosten zu tragen, die Kindergarten-trägern durch die Aufnahme von behinderten Kindern in Regelgruppen entstehen. Diese Zusage ist jedoch zunächst auf wenige Behinderungsformen, insbesondere Sprachbehinderungen, be-

schränkt und es sollen vor einer Erweiterung der Förderung die Erfahrungen ausgewertet werden. Für die Auswahl der zu fördernden Einrichtungen wurden folgende Kriterien vereinbart:

1. Bei den aufgenommenen oder aufzunehmenden behinderten Kindern muß es sich um Kinder handeln, die teilstationärer Betreuung bedürfen. Umgekehrt muß die Schwere der Behinderung so sein, daß die Betreuung in einer integrierten Gruppe verantwortbar ist und nicht die Betreuung in einem Sonderkindergarten oder in einer stationären Einrichtung erfordert.
2. Die Möglichkeit gezielter Therapie für die jeweilige spezielle Behinderung muß gewährleistet sein. Dies erfordert insbesondere das je nach Art der Behinderung geeignete spezielle Betreuungspersonal oder speziell ausgebildetes Personal.
3. Die Zahl der nichtbehinderten Kinder in der Gruppe muß die Zahl der behinderten Kinder deutlich überwiegen. Dabei muß die Gesamtgruppenstärke mit Rücksicht auf die Aufnahme behinderter Kinder vermindert werden. Im einzelnen hängt die Zusammensetzung der Gruppe von Art und Schwere der Behinderung ab.
4. In einer integrierten Gruppe ist eine volle Hilfskraft erforderlich. Eine freigestellte Leiterin ist wünschenswert.
5. Richtliniengemäße räumliche Verhältnisse sind erforderlich, d. h. vor allen Dingen ein Gruppennebenraum und ein Gymnastikraum.
6. Eine begleitende Fortbildung, die die Kompetenz zur Betreuung Behinderter verbessert, muß gewährleistet werden. Sie soll unter Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen organisiert werden.

Gleichzeitig wurde den Landesjugendämtern als Bewilligungsbehörden für die Betriebskostenzuschüsse des Landes aufgegeben, zur Ermittlung der nach dem Kindergartengesetz förderungsfähigen Betriebskosten von folgendem auszugehen:

1. Die gesamten Personal- und Sachkosten des Kindergartens sind im Rahmen der Betriebskostenverordnung anerken-

nungsfähig, sofern die Zahl der nichtbehinderten Kinder in der Gruppe überwiegt.

2. Bei armen Trägern sind nichtanerkennungsfähige Betriebskosten von der erhöhten Landesförderung nach meinem Erlaß vom 12.12.1974 - IV/1 - 6252.12/1974 - nur dann in Abzug zu bringen, wenn die Aufwendungen, die nach der Betriebskostenverordnung nicht anerkennungsfähig sind, auch im Hinblick auf die Betreuung der behinderten Kinder nicht erforderlich sind. Vom Träger nicht getätigte Einnahmen wegen Überschreitens der Gruppenstärke sind nach meinem Erlaß vom 15.11.1978 - IV D 4 - 6001.6 - dann nicht von dem erhöhten Landeszuschuß zu den anerkannten Betriebskosten in Abzug zu bringen, wenn der Träger nachweist, daß es ihm trotz aller zumutbaren Bemühungen nicht möglich war, die Mindestgruppenstärke zu erreichen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Landesjugendamt wegen der Aufnahme behinderter Kinder die Gruppenstärke niedriger festgesetzt hat.

Zusammenfassend kann man feststellen, daß für die Modellphase der integrativ arbeitenden Einrichtungen vorgesehen ist, daß die grundsätzliche Förderung nach dem Kindergartengesetz wie bei Regelkindergärten - allerdings mit 20er Gruppe - aufrechterhalten bleibt, solange in der Einrichtung bzw. Gruppe mehr nichtbehinderte als behinderte Kinder sind und daß die zusätzlich durch die Aufnahme behinderter Kinder anfallenden Kosten vom überörtlichen Sozialhilfeträger übernommen werden, z. B. die Hälfte des Trägerdrittels der freigestellten Leiterin in einer 3-Gruppeneinrichtung, das Trägerdrittel der zusätzlichen Hilfskraft in der Gruppe, die Kosten der Fachkräfte für Therapie, die Fahrtkosten der Kinder und der Elternbeitrag für die behinderten Kinder.

Die bisher nach Äußerungen der Träger und Mitarbeiter der betreffenden Einrichtungen durchaus positiv verlaufenden Bemühungen gemeinsamer Erziehung der behinderten und der nichtbehinderten Kinder lassen hoffen, daß bald in größerem Umfang Regelungen vorgesehen werden, durch die der komplizierte und unübersichtliche Verwaltungsaufwand in der Berechnung

und Erstattung der Kosten erheblich vereinfacht wird, damit mehr Träger diese sinnvolle Arbeit in ihr Programm aufnehmen, wozu sie heute aus Kostengründen und weil sie das Kompetenzgerangel scheuen, nicht motiviert werden. In der Landtagsversammlung Rheinland, dem Parlament des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe und des Landesjugendamtes, hat eine Fraktion die Verwaltung aufgefordert, in Richtung Integration im Kindergartenbereich alles zu unternehmen, um auf Dauer Kinder nicht mehr in Sondereinrichtungen unterzubringen sondern gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern in Regelkindergärten zu betreuen.

5. Vergleichende Analyse der Haushaltspläne der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe;
hier: Weiterberatung
6. Verwendung der Räume des geschlossenen Internates der Rhein. Schule für Gehörlose, Düsseldorf
7. Besondere Vorkommnisse
8. Verschiedenes
 - 8.1 Anfrage der F.D.P.-Fraktion vom 09. 06. 1983;
hier: Partnerschaftstreffen mit der County of Northumberland

Beschlüsse

Die in dieser Sitzung gefaßten Beschlüsse sind der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Punkt 1: Niederschrift über die 27. Sitzung am 22. 04. 1983

- Genehmigt -

Punkt 2: Konzeption für integrative Arbeit im Kindergartenbereich
- Vorlage 7/79 Ju -

Nach Erläuterung der Berichtsvorlage 7/79 Ju durch Frau Dr. Siebenmorgen begrüßen die Vertreter aller Fraktionen die Darlegungen der Verwaltung zur gemeinsamen Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder im Kindergarten.

An der eingehenden Diskussion beteiligen sich von den Ausschußmitgliedern der Vorsitzende, die Herren F.F. Müller, Schäfer, Platte, Püschel, Scheve und Frau Albowitz. Hieraus ist festzuhalten:

- Eine Einheitslösung für die integrative Arbeit im Kindergartenbereich ist nicht möglich, da die verschiedenen Behinderungen auch verschiedene Lösungen erfordern.
- Die derzeitige Finanzierung der Integration ist nicht zufriedenstellend gelöst.

- In die Grundausbildung der sozialpädagogischen Fachkräfte an Fachhochschulen und Fachschulen soll das Wissen um die Arbeit mit Behinderten aufgenommen werden - wenn auch zu Lasten der wissenschaftlichen Ausbildung. Die Schwerpunkte der Ausbildung erfordern eine Veränderung.
Darüber hinaus wäre es wünschenswert, wenn eine Erzieherin - am besten die Leiterin - die heilpädagogische Zusatzausbildung an einer Fachschule absolviert hat; einige Einrichtungen verfügen bereits über diesen Personalstand.
- Die Bemühungen des Landesjugendamtes um eine Fortbildung der in Einrichtungen mit behinderten Kindern tätigen Mitarbeiter sollen fortgesetzt werden. Die bisher gewonnenen Erfahrungen sowohl mit den Trägern als auch mit den Spitzenverbänden sollen ausgetauscht werden, die ihrerseits derartige Fortbildungsangebote mancherorts bereits in ihre Programme aufgenommen haben.

Herr Saurbier schlägt vor, in Verbindung mit einer der nächsten Sitzungen des Landesjugendwohlfahrtsausschusses (voraussichtlich 11. 11. 1983) eine Einrichtung zu besichtigen, in der integrative Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen praktiziert wird.

Punkt 3: Jugendarbeitslosigkeit

- Vorlage 7/77 Ju -

Die Sorge um die große Zahl der arbeitslosen Jugendlichen prägt den Verlauf der Diskussion mit folgenden Schwerpunkten:

- Stadtteilbezogene Maßnahmen sollen Vorrang haben vor anonymen Großprojekten. Flankierende Maßnahmen (Beratung, Therapie) sollten auch in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit angeboten werden. Beachtung hierbei findet das von der Kath. Landesarbeitsgemeinschaft "Heime der Offenen Tür NRW e.V." herausgegebene Faltblatt.
- In den Werkstätten der Rhein. Jugendheime stehen Einzelplätze für externe arbeitslose Jugendliche zur Verfügung.
Die Landesjugendämter bemühen sich, Mittel der Bundesanstalt für Arbeit oder des BMBW dafür zu bekommen (Personal-, Sachkosten und Ausbildungsvergütung)

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND

DER DIREKTOR DES LANDSCHAFTSVERBANDES

Landschaftsverband Rheinland
-Rhein, Archiv- und Museumsamt-
Archiv des Landschaftsverbandes
Ehrenfriedstraße 19
50259 Pulheim

Ju

27574

VORLAGE

für öffentliche Sitzung für nichtöffentliche Sitzung

7/88 Ju

beratungsfolge

Sozialausschuß

Landesjugendwohlfahrtsausschuß

betreff

Integration behinderter Kinder in Kindergärten

Schlüsselwort für Dokumentation

Integration behinderter Kinder

Zweck der Maßnahme

Integration

Für die Mitglieder des Sozialausschusses ist die Vorlage Nr.7/79 Ju
Der Sachverhalt ist aus der beigelegten Darstellung ersichtlich. an den LJWA beigelegt.

Finanzielle Auswirkung im lfd. Haushaltsjahr/Wirtschaftsjahr

nein noch nicht zu übersehen ja DM

Abwicklung im Verwaltungshaushalt Vermögenshaushalt Wirtschaftsplan

Mittel stehen zur Verfügung Mittel stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag in Sachverhaltsdarstellung aufgeführt

Finanzielle Auswirkung in den Folgejahren/Folgekosten

weitere Raten nein noch nicht zu übersehen ja DM

vorgesehen im Investitionsprogramm für

übliche Folgekosten nein noch nicht zu übersehen ja DM ab

Beschlußvorschlag

1. "Die Verwaltung wird beauftragt, die Bemühungen um die Integration behinderter Kinder im Kindergarten verstärkt fortzusetzen.
2. Das Land wird aufgefordert, die behinderten Kinder in die Regelungen des Kindergartengesetzes und seiner Verordnungen aufzunehmen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Änderung der gesetzlichen Bestimmungen die Finanzierung integrierter Tageseinrichtungen entsprechend dem in der Anlage zur Vorlage Nr. 7/88Ju dargestellten Modell sicherzustellen."

In Vertretung

(Saubier)

In Vertretung

(Gaertner)

Integration behinderter Kinder im Kindergarten

1. In der Berichtsvorlage an den Landesjugendwohlfahrtsausschuß vom 30.5.1983 - Nr. 7/79 Ju - wurde die gemeinsame Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern in integrierten Tageseinrichtungen inhaltlich ausführlich dargestellt. Für den Sozialausschuß ist sie als Anlage beigelegt.
Die Probleme, die sich z.Zt. aus den rechtlichen Gegebenheiten für die Förderung integrierter Gruppen ergeben, sowie die kurz- und langfristigen Zielvorstellungen der Verwaltung konnten in Ziffer 5 der Vorlage nur kurz aufgezeigt werden.
2. Die Gesamtkonzeption der Förderung ist z.Zt.:
 - 2.1 Tageseinrichtungen mit integriert arbeitenden Gruppen von ca. 1/4 bis 1/3 behinderten und ca. 2/3 bis 3/4 nichtbehinderten Kindern werden nach zwei verschiedenen Finanzierungssystemen gefördert, und zwar nach dem
 - 2.11 Kindergartengesetz (KgG) die Bezuschussung von Regelkindergärten für nichtbehinderte Kinder. Das Jugendamt und das Land gewähren in der Regel je 32 % der nicht durch Beiträge der Eltern abgedeckten Betriebskosten. Der Träger leistet 36 %;
 - 2.12 Bundessozialhilfegesetz (BSHG): Übernahme der Betreuungskosten einschließlich der Kosten des Zubringerdienstes im Rahmen der Eingliederungshilfe im Sonderkindergarten als Einzelfallhilfe.
 - 2.2 Die Zuständigkeit für die Bezuschussung nach dem KgG liegt bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern, während die Förderung der Sonderkindergärten Aufgabe des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe ist.
3. Das Landesjugendamt und der überörtliche Träger der Sozialhilfe haben
 - 3.1 gemeinsame Vorstellungen entwickelt, die auf Einbeziehung der behinderten Kinder in das Kindergartengesetz zielen und
 - 3.2 bis dahin im Rahmen der z.Zt. geltenden Vorschriften eine praktikable Finanzierung der integrierten Kindergärten erarbeitet.

4. Durch die Einbeziehung aller behinderten Kinder in das KgG könnte der Gesetzgeber ein deutliches Zeichen zur Gleichbehandlung aller Kinder setzen. Erst dadurch würde sichergestellt, daß im ganzen Land die Integration behinderter Kinder im Kindergartenalter weiter fortschreitet.

Durch diese Maßnahme würde nicht ausgeschlossen, daß besondere Kosten für die spezielle Betreuung der behinderten Kinder vom überörtlichen Sozialhilfeträger übernommen werden.

Der Rechtsanspruch des behinderten Kindes soll auch nicht eingeschränkt werden. Die Verpflichtung des Sozialhilfeträgers könnte aber erst dann eintreten, wenn die vorrangige Leistung nach dem KgG nicht ausreicht.

Weitere Konsequenzen wären

- die Einbeziehung der Betreuung behinderter Kinder in die Bedarfsplanungen der Jugendämter
- eine gleichmäßige Heranziehung der Eltern zu den Kosten der Betreuung
- letztlich auch eine Gleichbehandlung der Träger der Sonderkindergärten mit denen von Regeleinrichtungen.

5. Bis zur Änderung des KgG schlägt die Verwaltung vor, bei integrierten Tageseinrichtungen auf der Grundlage der z.Zt. geltenden gesetzlichen Bestimmungen die in den Einrichtungen entstehenden Kosten entsprechend dem in der Anlage beigefügten Vorschlag (Modellrechnung) durchzuführen.

Die Modellrechnung basiert auf der im Jahre 1980 erklärten Bereitschaft des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Finanzierung der integrierten Einrichtungen soweit in das Kindergartengesetz einzubeziehen, als in der Gruppe überwiegend nichtbehinderte Kinder betreut werden. Sie schließt aus, daß es durch mögliche Überschneidungen der Finanzierungssysteme zu Besser- oder Schlechterstellungen der Träger integrierter Einrichtungen kommt.

In Vertretung

S a u r b i e r

In Vertretung

G a e r t n e r

Mc
Be
ir
ge
-
-
-
B
m
b
D
s
d
K
E
c
l
(

+))

+))

+

Modellberechnung

Bei einer Finanzierung nach § 14 KgG und §§ 39 ff BSHG wird in integrierten Kindergartengruppen von folgenden Kriterien ausgegangen:

- Gleichbehandlung aller Träger (freie und kommunale Träger)
- Anwendbarkeit auf alle Einrichtungsarten
- Unabhängigkeit von der Gruppenszahl der Einrichtung
- einfache und übersichtliche Abrechnung

Bei der nachfolgenden Modellberechnung wird ein Kindergarten mit insgesamt 45 Plätzen in 3 Gruppen (30 nichtbehinderte und 15 behinderte Kinder) zugrundegelegt.

Die Abrechnung basiert auf den Bestimmungen des Kindergartengesetzes und der Betriebskostenverordnung. Bedingt durch die Reduzierung der Tagesstättengruppen durch die Aufnahme behinderter Kinder von 20 auf 15 (10 nichtbehinderte und 5 behinderte Kinder) pro Gruppe muß, damit dem Träger der Einrichtung durch die Integration keine finanziellen Nachteile entstehen, eine Gewichtung des Gesamtaufwandes erfolgen.

Dem trägt die folgende Kostenaufstellung und Übernahme der ungedeckten Kosten durch die Sozialhilfe Rechnung:

	Abrechnung nach KgG DM	Sozialhilfe DM
Betriebskosten des Kindergartens (Personal-u.Sachkosten)	317.000,--	
./. Elternbeiträge nach § 14 KgG	<u>18.900,--</u>	
	298.100,--	
Landeszuschuß 32 %	95.392,--	
Jugendamtszuschuß 32 %	95.392,--	davon 50 % = 47.696,--
Trägeranteil 36 %	107.316,--	davon 50 % = 53.658,--
Kindergartenbeiträge für die behinderten Kinder		= 6.300,--
Verpflegung (abzügl. häusliche Ersparnis gem. § 43 Abs. 2 BSHG)		= 2.000,--
Zusätzliches Betreuungspersonal (Gymnastin)		= 15.000,--
		<u>124.654,--</u>
		=====

*) Evtl. kommt ein Mehrbedarfszuschlag wegen Ganztagsbetreuung hinzu.

Herr Saurbier unterrichtet den LJWA über den Antrag des Gesamtpersonalrates an den Ausschuß für Personal und allgemeine Verwaltung, den Personalschlüssel für die Intensivgruppen in den Rhein. Jugendheimen um jeweils 1 Stelle auf 8 Erzieher je Gruppe zu erhöhen. Dies entspricht 6 Mehrstellen im Erziehungsdienst. Der Ausschuß für Personal und allgemeine Verwaltung hat diesen Antrag dem LJWA zur fachlichen Beratung überwiesen. Eine Rückfrage bei den Rhein. Jugendheimen mit Intensivgruppen hat ergeben, daß der prozentuale Anteil der Erkrankungen von Mitarbeitern in den Intensivgruppen doppelt so hoch wie veranschlagt ist. Die bisherige Besetzung in der Nacht mit 0,5 Erziehern je Gruppe reicht bei den Erziehungsschwierigkeiten der in den Intensivgruppen untergebrachten Jugendlichen nicht aus. Die Verwaltung ist bemüht, die kw-Vermerke bei den Rhein. Jugendheimen so schnell wie möglich zu realisieren, so daß hierin teilweiser Ausgleich erreicht werden kann.

Herr Schäfer und Frau Alowitz unterstützen diesen Antrag namens SPD und F.D.P.

Herr F.F. Müller kann erst nach der Beratung in der Fraktion hierzu Stellung nehmen.

Einstimmig wird der Antrag an den Unterausschuß Öffentliche Erziehung verwiesen. Sollte im Unterausschuß ein einstimmiges Votum erreicht werden, hat der LJWA keine Bedenken, dies als Auffassung des LJWA dem Ausschuß für Personal und allgemeine Verwaltung zu übermitteln.

Da keine weiteren Wortmeldungen zum Haushaltsentwurf 1984 vorliegen, schließt der Vorsitzende die Aussprache.

Der Ausschuß faßt einstimmig den Beschluß Ju 7/78.

Punkt 3: Integration behinderter Kinder in Kindergärten
hier: Finanzierung der Arbeit

- Vorlage 7/88 Ju -

Herr Berghaus bittet um Vertagung dieses Punktes auf die nächste Sitzung des LJWA, da die freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt noch keine abschließende Diskussion führen konnten.

Herr Saurbier unterrichtet die Mitglieder darüber, daß der Sozialausschuß einstimmig zugestimmt hat und antwortet auf Frage

von Herrn Saatkamp, daß bereits jetzt im Sinne des Beschlußvorschlags verfahren wird.

Der Ausschuß ist mit der Vertagung auf die nächste Sitzung einverstanden.

Punkt 4: Einrichtung einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Straßenwärter im Rhein. Jugendheim Halfeshof, Solingen

- Vorlage 7/793 LA -

Nach kurzer Diskussion, an der sich die Herren Püschel, Schäfer und Saubier beteiligen, faßt der Ausschuß einstimmig den Beschluß Ju 7/79.

Punkt 5: Unterausschüsse

a) Bericht über die Sitzung des UA Öffentliche Erziehung am 25. 11. 1983

Der Vorsitzende des UA Öffentliche Erziehung, Herr Scheve, berichtet ausführlich über die Sitzung mit den Schwerpunkten

- Heimplatzabbau
- Ausbau familienorientierter Hilfen
- Auslaufkosten
- überbetriebliche Ausbildungsstätte für Straßenbauer.

b) Bericht über die Sitzung des UA Jugendarbeitslosigkeit am 08. 12. 1983

Der Vorsitzende des UA Jugendarbeitslosigkeit, Herr Saatkamp, berichtet ausführlich über die Sitzung mit den Schwerpunkten

- Arbeitsweisen in den Städten, Kreisen und Gemeinden unter Bezugnahme auf den umfangreichen Bericht der Verwaltung,
- Arbeitsauftrag des LJWA für den Unterausschuß.

Der Unterausschuß wird sich in seiner 2. Sitzung mit konkreten Vorschlägen befassen und in einer 3. Sitzung den abschließenden Bericht an den LJWA abfassen.

4. Unterausschüsse
 - a) Bericht über die Sitzung des UA Jugendarbeitslosigkeit am 23. 01. 1984
 - b) Bericht über die Sitzung des UA Öffentliche Erziehung am 27. 01. 1984
5. Rhein. Jugendheime
hier: Erzieherschlüssel für Intensivgruppen
6. Rhein. Erziehungsgruppen Grefrath-Oedt
hier: Erfahrungsbericht
7. Erweiterter Integrationsversuch der Schule für Erziehungshilfe (Sonderschule) in Kempen-Klixdorf
hier: Zwischenbericht
8. Heimaufsicht gemäß §§ 78, 79 JWG
9. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 9 JWG
hier: Caritas-Jugendhilfe - Gesellschaft mbH, Sitz Köln
10. Besondere Vorkommnisse
11. Verschiedenes

Beschlüsse

Die in dieser Sitzung gefaßten Beschlüsse sind der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

Punkt 1: Niederschrift über die 31. Sitzung am 16. 12. 1983

- Genehmigt -

Punkt 2: Integration behinderteter Kinder in Kindergärten
hier: Finanzierung der Arbeit (Weiterberatung)

- Vorlage 7/88 Ju -

Der Vorsitzende verweist ergänzend zur Vorlage 7/88 Ju auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der

freien Wohlfahrtspflege des Landes NW, die allen Mitgliedern zugegangen ist, und verliest ein Schreiben vom 06. 02. 1984 des Landesverbandes NW e.V. - Lebenshilfe für geistig Behinderte -. / Das Schreiben ist als Anlage 2 dieser Niederschrift beigelegt.

Herr Saurbier erinnert an die Berichtsvorlage 7/79 Ju vom 30.05.1983, mit der das Integrationsmodell vorgestellt wurde. Der LJWA hat damals dem Ziel einer Integration zugestimmt. Das Finanzierungsmodell ist auch mit freien Trägern abgesprochen worden. Nach Gesprächen zwischen den Abt. 4 und 7 kann eindeutig festgestellt werden, daß die Rechtsansprüche aus dem BSHG nicht beeinträchtigt werden sollen. Den Trägern von integrativen Kindergärten entstehen keinerlei Nachteile.

Frau Gaertner ergänzt, daß sich der Sozialausschuß der grundsätzlichen Problematik bewußt gewesen ist, aber in der Erkenntnis, daß keine Benachteiligung der behinderten Kinder eintritt, der Vorlage 7/88 Ju einstimmig zugestimmt hat.

Die Herren Berghaus und Püschel vermissen in der Vorlage die Bestätigung dessen, was Frau Gaertner und Herr Saurbier vorgetragen haben. Sie bedauern, daß die Verbände bei der Vorbereitung der beiden Vorlagen nicht beteiligt wurden. Die Modellberechnungen der Vorlage sind nicht klar und eindeutig und lassen keinen Kostenvergleich zwischen Regelkindergarten und Integrationseinrichtung zu. Die Herren Platte, F.F.Müller und Duncker betonen, daß die seit Juni 1983 laufenden Diskussionen immer von der Prämisse ausgingen, daß die Ansprüche der Behinderten gewahrt bleiben müssen. Es besteht Übereinstimmung zur Problematik der Integration. Zur Realisierung und praktischen Anwendung sind weiterführende Gespräche mit den Verbänden erforderlich.

Herr Saurbier unterstreicht die Absicht dieser Vorlage, die freien Träger finanziell abzusichern, die aus eigenem Entschluß freiwillig eine integrative Arbeit durchführen. Im Vordergrund steht die Ermächtigung der Verwaltung durch den LJWA, die Finanzierung integrierter Tageseinrichtungen sicherzustellen. Er schlägt vor, Ziff. 2 des Beschlußvorschlags zu ergänzen um den Zusatz "... aufzunehmen, "wobei die Rechtsansprüche des BSHG zu berücksichtigen sind".

Der Ausschuß faßt einstimmig (bei 3 Stimmenthaltungen zu Ziff. 2) den Beschluß Ju 7/82.

Landesjugendwohlfahrtsausschuß

Liste der Beschlüsse

32. Sitzung am 17. o2. 1984
(öffentliche Sitzung)

Ju 7/82

Integration behinderter Kinder in Kindergärten

- Vorlage 7/88 Ju -

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bemühungen um die Integration behinderter Kinder in Kindergärten verstärkt fortzusetzen.
2. Das Land wird aufgefordert, die behinderten Kinder in die Regelungen des Kindergartengesetzes und seiner Verordnungen aufzunehmen, wobei die Rechtsansprüche des BSHG zu berücksichtigen sind.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Änderung der gesetzlichen Bestimmungen die Finanzierung integrierter Tageseinrichtungen entsprechend dem in der Anlage zur Vorlage Nr. 7/88 Ju dargestellten Modell sicherzustellen.

Ju 7/83

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
gemäß § 9 JWG

hier: Caritas-Jugendhilfe-Gesellschaft mbH, Sitz Köln

- Vorlage 7/90 Ju -

Nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. o4. 1977 (BGBl. I S. 633) wird die Caritas-Jugendhilfe-Gesellschaft mbH, Sitz Köln, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.